

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER.

Neuerungen zum Thema Trinkwasserhygiene

Der Sanitärfachmann erstellt Trinkwasserinstallationen. Das Lebensmittel Trinkwasser untersteht von der Fassung über die Verteilung und neu bis zur Entnahmestelle dem Lebensmittelgesetz und den entsprechenden Verordnungen.

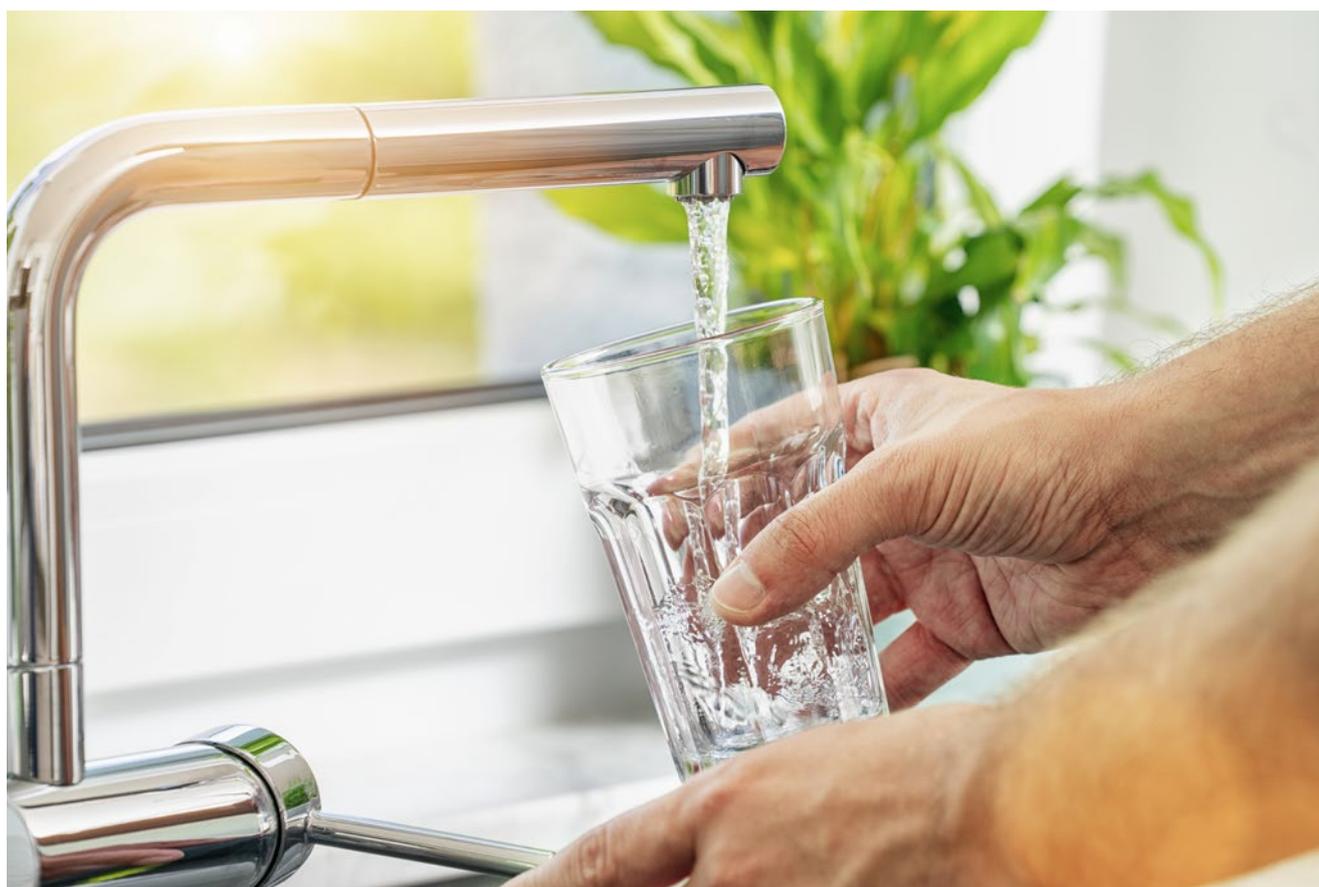
Aufgrund neuer Trinkwasserhygiene-Erkenntnisse bezüglich mikrobiologischen Verhaltens bei der Erstbefüllung und anschliessenden Stagnation sind neue Normen, Richtlinien und Empfehlungen erschienen. Diese gelten als Stand der Technik und sind somit bei der Planung und Installation durch die Fachleute zu berücksichtigen.

Dies sind die wesentlichen Neuerungen bei der Umsetzung und beim Betrieb von Trinkwasserinstallationen:

- Etappenweise Erstbefüllungen, Inbetriebnahmen und Übergaben
- Regelmässiger Bezug oder Trinkwassererneuerung nach Erstbefüllung (3-Tage-Regel)

Neue TBDV: Trinkwasser gilt als Lebensmittel

Das Lebensmittelgesetz und das dazugehörige Verordnungspaket, insbesondere die neue Trink-, Bade- und Duschwasserverordnung (TBDV), sind seit dem 1. Mai 2017 in Kraft. Gemäss der neuen Verordnung des EDI über Trinkwasser fallen nicht nur öffentliche Wasserversorgungen, sondern auch Inhaber/Betreiber von Kalt- und Warmwasserinstallationen unter das Lebensmittelrecht. Diese Inhaber/Betreiber von Trinkwasseranlagen sind haftbar gegenüber Mietern, denn sie gelten rechtlich gesehen als Betreiber eines Lebensmittelbetriebs.



Wie jeder Lebensmittelbetrieb müssen sich auch Wasserversorgungen und die Inhaber/Betreiber von Hausinstallationen im Rahmen der Selbstkontrolle der möglichen Gefahren für das Trinkwasser bewusst sein. Die zu treffenden Massnahmen müssen sicherstellen, dass von der Fassung bis zu den Entnahmestellen die Arbeitsprozesse so beherrscht werden, dass die Trinkwasserqualität nicht beeinträchtigt wird.

BAG-/BLV-Empfehlungen zum Thema Legionellen

Den Gesundheitsaspekten ist beim Thema Legionellen oberste Priorität zu schenken. Selbst dann, wenn es auf Kosten des Energiesparens gehen sollte.

Ein spezielles Augenmerk wird den Wassertemperaturen gewidmet, welche beim Warmwasser wie bisher bei 60 °C beim Speicherausgang bzw. 55 °C beim Speichereintritt sowie 50 °C bei den Entnahmestellen erreichen sollen. Die Kaltwassertemperatur soll nicht höher als auf 25 °C steigen.

SVGW-Richtlinie W3/ Ergänzung 3 «Hygiene in Trinkwasserinstallationen»

Die neue Ergänzung E3 des SVGW zur aktuellen Richtlinie W3 ist Anfang Oktober 2018 publiziert worden. Mit ihr soll der Notwendigkeit der Wasserhygiene Rechnung getragen und das Risiko einer Frühkontamination minimiert werden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Erstbefüllung möglichst nahe am Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Übergabe an den Nutzer zu liegen habe. Um dies in Zukunft besser bewerkstelligen zu können, wird während der Rohbauphase eine Dichtheitsprüfung mit sauberer, ölfreier Luft gefordert.

Nach der Erstbefüllung ist darauf zu achten, dass das Trinkwasser nicht länger als 72 Stunden in den Leitungen verweilt (sogenannte 3-Tage-Regel). Dementsprechend ist sicherzustellen, dass ab Erstbefüllung und somit Inbetriebnahme der Anlagebetreiber (Besitzer oder dessen Vertreter) dieser Vorgabe Rechnung trägt. Wenn kein regelmässiger Gebrauch durch die Nutzer sichergestellt ist, muss der Bauherr für eine regelmässige Trinkwassererneuerung sorgen oder eine solche in Auftrag geben.

Weitere Informationen

- Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, 817.022.11)
- SVGW-Information W15009 «Neues Lebensmittelrecht mit Fokus auf Trinkwasser» (svgw.ch)
- Details zu den BAG-/BLV-Empfehlungen finden sich unter «Aktuell» im Fachbereich Sanitär|Wasser|Gas auf der suissetec Website (suissetec.ch/sanitaer)
- Die SVGW-Richtlinie W3 (Artikel-Nummer 11036) ist im suissetec Shop erhältlich (suissetec.ch/shop)



Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Grütlistrasse 44, Postfach 2110, 8027 Zürich
T 044 288 33 33, F 044 202 16 33
svgw.ch



Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
Auf der Mauer 11, Postfach, 8021 Zürich
T 043 244 73 00, F 043 244 73 79
suissetec.ch